

Osttiroler Heimatsblätter

Heimatkundliche Beilage des „Osttiroler Bote“

44. Jahrgang

Donnerstag, 29. Jänner 1976

Nummer 1

Dipl. Ing. Dr. K. P. Meirer:

Forstgeschichte Osttirols

13

Die Waldbereitung im Pustertal 1538

Die Waldbereitung für die Herrschaft Lienz wurde mit 12. 8. 1538 angeordnet,²¹⁹⁾ und hiezu der gemeine Waldmeister Josef Wüst, sowie der Bergrichter von Taufers Michael Aschauer delegiert. Sie erhielten den Auftrag, alle Wälder zu durchgehen, zu besichtigen, die Größe und Länge zu ermitteln und „wiviel ain jeder ungefährlich Holz innehabt“.

Diese Bereitung mußte wegen Kriegsgefahr aufgeschoben werden und mit 30. 4. 1547 wurde neuerlich der Bergrichter von Lienz, der Jägermeister und der Holzmeister von Schwaz, Gall Knapp, beauftragt, mit zwei Geschworenen des Berggerichtes von Lienz die Begehung vorzunehmen, die Hoch- und Schwarzwälder und die Heimwälder zu beschreiben und besonders zu verzeichnen, welche Wälder Hoch- und Schwarzwälder und welche Heimwälder seien. Ferner welche Wälder für die Bergwerke günstig gelegen und bringbar seien.²¹⁹⁾ Über jene, „so Elgenwälder beanspruchen“, ist zu berichten, wie über die Reisjagden der Gewerke.

Die Waldbereitung im Pustertal 1547

Die Waldbereitung im Pustertal vom Jahre 1547 betraf die Einschätzung der Wälder in Sexten, Panzendorf, Winnebach und schattselts in Sillian, in Tiliach an der Grenze gegen Kärnten, in Lienz, Lavant und Tristach, Amjach, Schlaiten, Görlach, Deferegen, Virgen, Prägraten, Kals und Debanttal.

Der Befund schließt mit dem Antrag, den Untertanen zu ihrem Bedarf Wald und Holz auszuzeigen und zu vermarken, sowie eine Waldordnung aufzustellen und einem Waldmeister oder Bergrichter zu unterstellen.²²⁰⁾

Die Waldbereitung in der Herrschaft Lienz 1553 - 1554

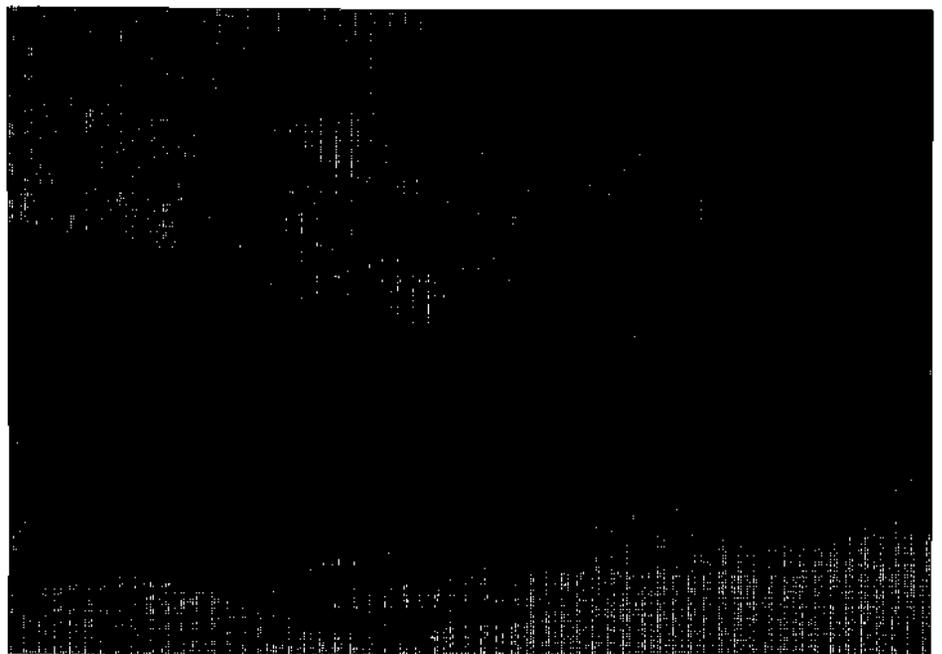
Hatte die Waldbereitung vom Jahre 1547 hauptsächlich den Zweck für die Holzausfuhr nach Venedig die verfügbaren Holz-mengen zu ermitteln, so bezweckte jene vom Jahre 1553, die dem Landesfürsten auch in der Pfandverschreibung vorbehaltenen

Wälder von den Heimwäldern zu trennen, um jeden Kompetenzstreit mit den Pfandinhabern für die Zukunft auszuschließen.²²¹⁾

Mit Erlaß vom 17. August 1553²²²⁾ wurde die Beschreibung und Trennung der Wälder angeordnet. Die Instruktion hiezu hat eine besondere Bedeutung erlangt, wegen der Definition des Begriffes der „Hoch- und Schwarzwälder“.

Die Instruktionen hiezu vom Jahre 1553: „Nachdem wir uns die Herrschaft Lienz, die wir im verschiedenen 49. Jahr mit dem edlen, festen, lieben, getreuen Christofen, Freiherrn von Wolkenstein von wegen unserer Herrschaft Lienz, seine Pfandschaft vom neuen zuegetan, die hoch- und Schwarzwald in beracker Herrschaft inmassen wie bei anderen Pfandschaften in diesem unserm Lande der fürstlichen Grafenschaft Tirol auch in ausrücklich vorbehalten, haben wir wie hernach bemelt Freiherr zu Wolkenstein durch unsere statthal-

ter, regenten und kammerräte unserer o. ö. Lande zu verstehen geben, welche Wald wir für hoch- und Schwarzwald sind, als nämlich das das Hochwald sind, welche hoch an den Pürg liegen, aber Schwarzwald sind diejenigen hoch, nider oder in der ebene darinnen Lerchen, Vorhen, Feuchten oder Tannenholz stoet und nit von sonderen Personen (die darumben brief und sigl haben, oder sonst sollichen glaubwürdig zu bewelsen haben) angesprochen werden, wie nun bemelter von Wolkenstein uns darauf in Antwort begegnet, auch was sein erpieten, das werdt ir von anliegender Copi von seines uns derhalben getan schreiben vernemen darmit dann in Verhuetung künftiger Irrung die Austeilung und Sunderung dieser berührt Wälder der Notdurft nach beschehen und jeder teil ains aigenliches Wissen haben müge, in verliehenen Walden ime darein zu handeln und zu strafen gebür, so haben wir euch zu Verriehung sollicher



Eichenbestand (Untergaimberg).

Foto: H. Waschglor

handlung zu commissari fürgenommen und empfehlen euch darauf das ir euch der sachen beladet auf den 10 tagen des monats septembris zu abends in Lienz erscheint und im Beisein der Abgesandten des Freiherrn von Wolkenstein, des Bergrichters und Waldmeisters Heinrich Perger, unseres Bergrichterschreibers Georg Stufenfels und unseres Forstknechtes Sebastian Warmuts, alle wald und hölzer in berührter herrschaft Lienz durchgeet, besichtigt und beschauet, Euch auch erkundigt wie die mit verhackung und verschwendung gehalten werden und folgendes dem augenschein und alten gebrauch nach wie es bei anderen pflandschaften hier gehalten und verstanden wird und den hoch- und schwarzwäldern auch niederen und heimhölzern auen, pürk und anderen walden, ain erklärung, sonderung und austeilung fürnemet und machet, welche uns durch unsere berg-richter und waldmeister in Lienz verwalten, darinnen zu handeln und zu strafen gebühre, auch welche dem Wolkenstein als inhaber und herrschaft Lienz zugehörig sein sollen, darzu auch dieselben waldt jeden insbesondere von ainem tal oder zu dem anderen mit iren namen und coherenzen eigentlich und lauter beschreibet und anders so die notdurft erfordert und ir zu tun wol will handelt, doch hierinnen nicht endlichen beschließt, sondern uns zuvor wie ir alle sachen befunden auch sonderung und austeilung und fürmachen werdet mit einem guetbedunken berichtet."

Nach Abschluß der Waldbereitung und Ausscheidung der Wälder in der Herrschaft Lienz wird dasselbe für die vier verpfändeten Herrschaften Heimfels, St. Michelsburg, Uttenheim und Schöneegg angeordnet. Dabei ist anzugeben, „welche Wälder zeitig wie zu bringen und außer Land zu verkaufen, was und wieviel musel auch jeder ungefährlich ausgeben möchte, was für Kosten dafür erwachsen und welche zur Notdurft der Untertanen zu reservieren wären".

Die Waldordnung für Windsch-Matrel wurde mit gleichzeitiger Grenzfestsetzung am 8. August angeordnet und 1740 erneuert.

Die Brixner Gebiete im Pustertal (Anras und Assling) erhielten 1610 eine eigene Waldordnung.²¹⁹⁾

Durch Erlaß von Waldordnungen, Instruktionen für die verschiedenen, mit der Waldbereitung und Waldbetreuung beauftragten Organe, hat Kaiser Ferdinand I. die Grundlage geschaffen für die Verwaltung sämtlicher Wälder in Tirol, die in ihren Grundzügen bis ins 19. Jahrhundert erhalten geblieben ist.²²⁴⁾

Es sei aber noch darauf verwiesen, daß nicht das Oberstjägermeisteramt mit seinen Forstknechten und Überleitern die Betreuung der Wälder zu besorgen hatte, sondern die Verwaltung der Forste ging endgültig in die Hände der forstlichen Organe des Pfannhausamtes anderswärts über; wo hingegen weder Salinen noch Bergwerksinteressen vorlagen, verblieb den Gemeinden und Nachbarschaften die Verwaltung ihrer Waldungen.

Die Waldordnungen für das östliche Pustertal unter Erzherzog Ferdinand II.

Erzherzog Ferdinand II., der Sohn Kaiser Ferdinand I., verbrachte seine Jugend am Prager Hofe. Er folgte seinem Vater in der Regierung des Landes Tirol. Nach dem Tode

des Kaisers ließ dessen Sohn das Land drei Jahre durch die Landesstellen verwalten, und erst im Jahre 1507 kam er selbst ins Land.

Die Waldordnung für das Pustertal vom 18. März 1586²²⁵⁾

Diese Waldordnung war für Schönegg, St. Michelsburg, Uttenheim, Altrasen, Wölspurg und Heimfels gültig.

1) „Alle wälder sind in pann und verbot, daß niemand wer der sei, untertan, in oder ausländ darinnen seines willens noch gefallens bei vermeidung der straf weder auf kaufmanschaft oder in auderweg holz schlage und aus dem lande verführe oder ainichs wald angreif er habe denn von uns sonder bewilligung vergünstigung und erlaubnis.“

2) Hiezu werden Waldmeister, Waldhüter, Aufseher und Rleger bestellt.

3) Die Waldordnung ist im Beisein der Gerichtsobrigkeit zu verlesen, wann man „Rigl hält und Gemain“.

4) Den Untertanen hat der Waldmeister den Eigenbedarf an Brenn- und Nutzholz in den gelegenen und reifsten Heimwäldern auszuzeigen ohne Bezahlung — kein Holzverkauf ist gestattet — nur das älteste Holz und das windgefährdete ist zuerst zu fällen.

5) Bei Mangel an Nutzholz in den ausgezeichneten Wäldern und guter Behandlung derselben soll der Waldmeister aus anderen Wäldern solches auszeigen.

6) Falls Holz zum Verkauf bewilligt wird, soll es in rechter Länge und Dicke gehalten und alles sauber aufgearbeitet werden.

7) Holz darf vor Abzählung durch den Waldmeister nicht verführt werden.

8) Das Kohlen im Walde ist ganz verboten.

9) „Verhackte Mäißen sind zu heyen, es darf darin weder gemäht noch gebrennt, geschwendet werden, Bäume nicht entrindet, ausgesoscht auch mit schädlicher verderbung des viehs besonders gais in verhackte mäis nicht getrieben werden.“

10) Es bleibt verboten dem Pfleger, Richter und Waldmeister Einfänge zu gestatten, Alpen und Wiesen zu verbreitern auch neue Läger und neue Mäißen aufzuschlagen noch alte zu erweitern.

11) Heut zu machen für die Armen darf in Hoch- und Schwarzwäldern durch den Waldmeister nicht gestattet werden, sondern allein in den niederen Laub- und Heimhölzern auf 3 Jahre.

12) Mäher und Alben, so erwidert werden oder noch nicht gemerkt waren, hat der Waldmeister im Beisein der Obrigkeit und der Untertanen zu markieren.

13) Bei entstehenden Grenzstreitigkeiten sollen die Gerichtsobrigkeiten samt Waldmeister „auf guetliche Austragung hinarbeiten und wo not wieder Marchsteine setzen.“

14) Das Hacken junger Hülzer zu Raffern, Laiten, Stangen und Longari und dgl. ist verboten.

15) Verbot des Lörgatbohrens, Piglbrennens und Pechklaubens bei Strafe und Beschlagnahme des Lörgats.

16) Verbot, Rinden zur Bedeckung der Schaffhütten zu gebrauchen.

17) Verbot, Rinden für die Gerber zu gewinnen.

18) Verbot, Feuer in die Wälder zu tragen.

19) Schnaitelung zur Streb ist zu rechter Zeit gestattet in Örtlichkeiten, wo der Waldmeister es ausgezeigt hat, doch nur in der Höhe soweit die Hacke reicht, „damit die bäume nicht davon dörren noch schwenden“.

20) Gerichtsinhaber, Pfleger und Richter haben dem Waldmeister bei Ausrufung behilflich zu sein sowie die Generalmandate zu publizieren.

21) Jede Nachbarschaft hat jährlich 2 Rleger zu bestellen im Beisein des Waldmeisters, der Richter hat selbe zu beedigen. Falls die Nachbarschaft dem nicht nachkommt, hat der Richter und der Waldmeister die Rleger zu bestellen.

22) Rleger die nicht „ruegen“ verfallen der doppelten Strafe.

23) Dorfmeister, Frohnboten haben dem Waldmeister zu helfen im „Fürbieten“ und Erforderns des Verhandlers (sc. Frevlers). Der Waldmeister kann eigene Waldhüter bestellen, wo viel Wald und verhackte Mäißen vorhanden sind.

24) Haft der ganzen Gemeinde für Frevler, die nicht zu erfahren sind.

25) Zuerst sind die Windwürfe aufzuarbeiten, sowie die Wipfel und Aste.

26) In Auen darf das muffige Holz und die Kranebittstauden bei Verschonung der Wildbretstände gefällt werden.

27) Verbot, grüne Bäume zum Zäunen zu verwenden; unnötige Zäune sind zu entfernen.

28) Übertreter sind durch den Waldmeister zu strafen. Wo diese sich mit dem Waldmeister nicht abfinden, sollen sie durch den Waldmeister gefangen gesetzt und so lange gehalten werden, bis sie sich mit ihm „umb alle verlossene“ Handlung vertragen haben.

29) und 30) Strafen: je Stamm 10 pfund Be, in Nichtbannwaldungen. 20 Pfund B. in Bannwaldungen bei Verfall des Holzes.

31) und 32) Bei Überschreitung der bewilligten Stammzahl 10 Pfund B. für Reuten je Star Land 25 Mark Berner, bei Brandmachen nach Erkenntnis des Waldmeisters. Bei Zahlungsunfähigkeit tritt Gefängnis, bei großen Verhandlungen Landesverweisung und Leibesstrafe ein.

33) Alle Strafen gehören Uns und sind in die Kammer zu verralten. Hievon erhalten der Waldmeister und die Waldhüter ein Drittel.

34) Die Obrigkeiten haben so oft not die Waldungen zu berufen.

An diese Waldordnung schließt sich auch eine Instruktion für die Waldmeister an.

219) Kopialbuch Miss. a. H., 1540, fol. 28., vgl. Oberrauch H., S. 151

220) Oberrauch H., Tirols W. u. Wdw., S. 151
220) Kopialbuch 37B, 1547, fol. 384, vgl. Oberrauch H., S. 151

221) Oberrauch H., Tirols W. u. Wdw., S. 153
222) Kopialbuch E. u. B., 1553, fol. 431, vgl. Oberrauch H., S. 153

223 und 224) Oberrauch H., Tirols W. u. Wdw., Innsbruck 1962

225) Kopialbuch E. u. B., 1588, fol. 76, Oberrauch H., S. 171

Waldordnungen, Waldberettungen und Mandate für das Pustertal und Lienz nach dem Tode Erzherzog Ferdinands II.

Die Waldordnung für das Pustertal vom 12. 1. 1615

Diese ist gleichlautend mit jener vom 18. 3. 1588, die für Schöneegg, St. Michelsburg, Uttenheim, Altrasen, Welsberg und Heimfels aufgestellt wurde.

Die Waldordnung für Schöneegg, St. Michelsburg, Uttenheim, Altrasen, Welsberg und Heimfels vom 20. 7. 1658²²⁶⁾

Diese ist, bis auf die folgenden Abweichungen, ebenfalls mit der Waldordnung vom 18. 3. 1588 gleichlautend: zu Punkt 15: Das Verbot wird auch auf das Traxlwerk (Drechsler) ausgedehnt.

3) Soferne aber ein geistlich-adelig oder exempter Realitätenbesitzer ein besonderes

Vorrecht zu haben glaubt, so ist um allen Anständen vorzubeugen, der derzeitige Waldmeister im Pustertal zugleich als beständiger Commissarius verordnet, zu entscheiden welchem man sich mit geziemender Achtung, soviel es die Waldordnungsgesetze betrifft, zu unterziehen hat.

²²⁶⁾ Cod. Nr. 1858 im I. L.-A., vgl. Oberrauch H., S. 204

Fortsetzung folgt

Johann Kahn:

Geschichte der Kahnfamilie von St. Martin/Gsies

Ein heimatkundlicher Beitrag aus dem Gsiesertal

Anläßlich des vierzigjährigen Mesnerjubiläums des Mesners und Kahnwirtes Kassian Kahn, von St. Martin/Gsies, das 1975 am Martinitag gefeiert wurde, ist es angebracht, über diese alteingesessene Familie, über deren Herkunft und Wirken etwas zu schreiben; es ist ein Familienstamm, der seit urdenklicher Zeit, immer auf dem gleichen Hof gelebt und gewirkt und länger als 550 Jahre den Mesnerdienst an der Pfarrkirche von St. Martin/Gsies ausgeübt hat.

Die Familie Kahn ist aller Wahrscheinlichkeit nach mongolischer Abstammung; denn nach dem Sieg Kaiser Ottos I. über die Ungarn in der Schlacht auf dem Lechfeld 955 wurde ein Mongolenfürst begnadigt und im freisingischen Hoheitsgebiet angesiedelt (lt Meichelbeck). Zur damaligen Zeit gehörte das ganze linksseitige Gsiesertal zum freisingischen Hoheitsgebiet von Innichen. Der Name Kahn (mongolisch Chan = Fürst) taucht in der Pfarre Toblach, die auch zum freisingischen Hoheitsgebiet gehörte, häufig auf und läßt sich bis ins 12. Jahrhundert zurückverfolgen. In den ersten Urkunden wird der Name Kahn so geschrieben: Chan, und in den Urbarien der Herrschaft Görz, wird schon im Jahre 1360 ein „Chanhof in Gschies“ (Gsies) genannt.

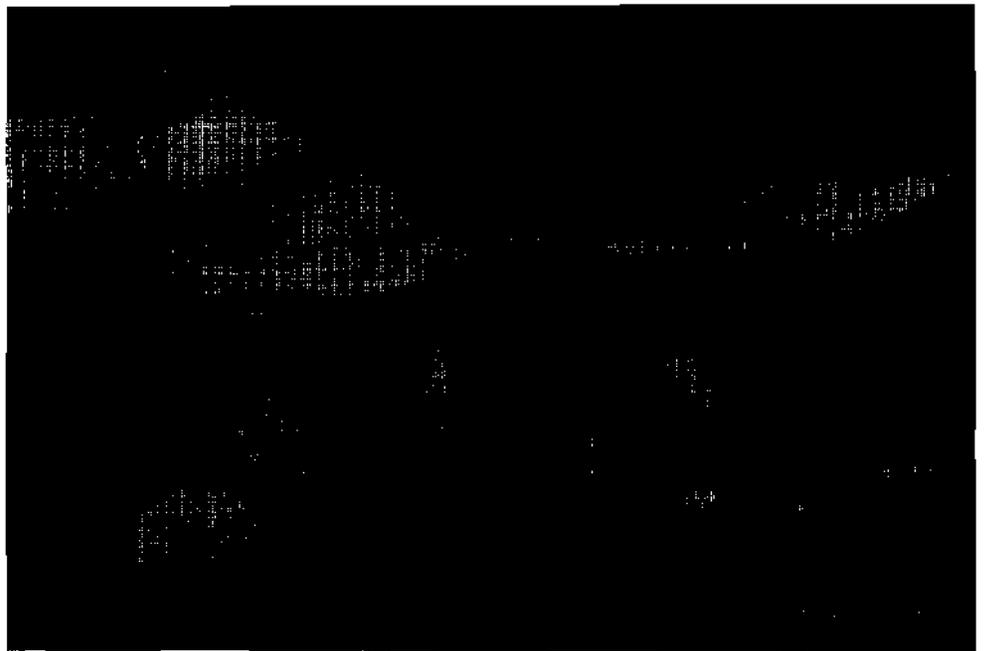
Wohl einmalig in der Geschichte wird es sein, daß eine Familie mehr als 500 Jahre den Mesnerdienst an der gleichen Kirche versieht. Eine Urkunde berichtet davon: „Am 24. April Georgi 1425 Hans Schwab Richter des Grafen Gorz zu Welsberg und des Gotteshauses Freysing zu Innching (Innichen), trägt auf Bitte der Parteien den Streit zwischen der Nachbarschaft in St. Martin/Oblai in Gschless (Gsies) und dem dortigen Mesner Chan, welcher das Mesenamt in Unwillen mit der Nachbarschaft aufgab aber den Zehent von den zu selben gehörigen Chanhof zurückbehalten wollte nach Rath der Ältesten Nachbarn gütlich aus“. Seither ist dieser Dienst immer geleistet worden, wenn er auch bis 1598 nicht sonderlich beansprucht wurde, weil erst seit diesem Jahre die selbständige Seelsorgestelle St. Martin errichtet wurde. Vorher war die ganze linke Talseite von Toblach aus betreut worden. Der damalige Pfarrer Johann Fritzlcr von Toblach setzte sich ein, daß St. Martin eine eigene Kuratie wurde, wegen der Entlegenheit und beschwerlichen Jochsteige über Frondeigen.

Der Schreibname Kahn hat im Laufe der Zeit verschiedene Änderungen erfahren: 1425 Chan, 1580 Khan, 1916 Kaan, von 1820 bis 1880 wieder Khan, erst nachher wurde die

heutige Form geschrieben. Für ihre Verdienste erhielt die Familie ein Wappen verliehen, denn sie waren gleichzeitig Gastwirte, Mesner, Rechtsanwälte, Vorsteher und Expräfecten im Tal. Etwas Geschichtliches wurde schon im Buch: „Die historischen Gaststätten Tirols“ geschrieben, wo auch interessante Begebenheiten zu lesen sind. So berichtet eine Motivtafel im „Alten Stöckl“ in Frondeigen von einer seltsamen Begebenheit: Markus Khan, Kahnwirt, fuhr im Jahr 1717 mit vier Pferden nach Auer im Ftschland um Wein. Auf der Fahrt haben in einer Nacht alle vier Pferde Fohlen zur Welt gebracht. Zum Dank für die glückliche Heimfahrt ließ er dieses Ereignis in einer Danktafel verewigen. Der Jochweg über Frondeigen war einst der wichtigste Weg ins Gsiesertal, ansonsten hätte er wohl die Tafel beim „Keller Stöckl“ in Pichl gestützt. Eine Abbildung befindet sich im Kahngasthaus, ist aber nicht so gut erhalten, wie jene vom „Alten Stöckl“. Eine weitere Gedenktafel über ein trauriges Ereignis befindet sich im Hause; darunter steht geschrieben: „Im Jahre 1775 ist hier bey dieses Karnische Wirthshaus eine Hochzeit gewesen, und wie der brauch sei faren sie durch die Labe (Hausgang) durch, ein kleines Kind steht auf der blatz und kommt unter das Pferd und ist zertreten worden...“ Das Bild zeigt dieses traurige Ereignis und gibt Nachricht von einem Altgsieser Hochzeits-

brauch. Die Überlieferung erzählt auch von einem mutigen Einschreiten, des Kahnwirtes Anton Khan im Jahre 1800, denn damals wollte die französische Besatzung im Gsiesertal alle Häuser von St. Martin anzünden. Dank seines klugen und energischen Einschreitens ließen die Franzosen von diesem Vorhaben ab und zum Dank dafür wird seitdem am jeweiligen Joseffitag das sogenannte „Franzosengebet“ gehalten, wobei zwischen dem Früh- und Hauptgottesdienst das höchste Gut ausgesetzt ist und je eine Fraktion, St. Martin/Niedertal, St. Magdalena/Niedertal und Oberplanken (die drei Fraktionen der Pfarrel) eine Anbetungsstunde halten.

Auf der Stammtafel der Familie Kahn ist ersichtlich, daß aus der Familie Kahn zwei Priester entstammten und zwar: „Nikolaus Kahn, geb. am 1. November 1882 als Sohn des Blasius und der Maria Hintner, Rechtsanwalt, Vorsteher, Expräfect im Tal und Kahnwirt. Kurat in St. Martin vom April 1712 bis Feber 1718, dann 8 Jahre in Karitsch (Osttirol) und vom Juni 1728 bis zu seinem Tode am 25. März 1750 wieder hier in seiner Heimatgemeinde als Kurat“. Der zweite Priester: „Gregor Kahn, geb. am 10. März 1824 als Sohn des Anton Kahn, Kahnwirt, und der Elisabeth Oberhammer aus Aufkirchen; Priester seit 12. Juni 1848; er wirkte als Supernumerarius in Oberlienz, Welsberg, als Kooperator in Mareit,



St. Martin/Gsies; Kahnhof

Lüsen, Virgen und Sillian; als Pfarrprovisor in Tristach, als Knrat in Abfaltersbach. Am 12. April 1879 wurde er zum Kanonikus des Kollegialstiftes Innichen ernannt und kam öfters in die Heimat als Vertreter des Probstes. Er starb als Kanonikus-Senior am 12. März 1892 und ist in Innichen begraben". Sein Bruder, Alois Mathäus Kahn, geboren am 2. November 1822, war mehr als fünfzig Jahre Volksschullehrer von St. Martin, verehelichte sich am 6. Feber 1850 mit der Erbtöchter Margareth Senfter zu Unterstein/Galler, laut Erzählung der alten Leute war der „Kuhna Jörg“ ein wahres Gieser Original, geboren am 17. November 1857, Zwilling mit dem Gastwirt Josef Kahn, übernahm in jungen Jahren die Mesnerrei von seinem Vater und versah unter drei Kuraten und Pfarrern mit Sorgfalt und Fleiß seinen Dienst. Zudem mußte der „Jörg“ auch die meisten Schreiben der Gemeindevorsteher erledigen und meistens den Gemeindegastgeber machen. Wer sich nicht auskannte, kam zu ihm, und er mußte mit Rat und Tat beistehen. Der Dank war meistens nur ein „Vergelt's Gott“.

Die Familie Kahn erhielt 1925 von Papst Pius XI. eine päpstliche Verdienstmedaille für 500 Jahre Mesnerdienst, sie übte nicht nur den Mesnerdienst aus, sondern war auch im Kirchenchor tätig. Die um die Jahrhundertwende geborenen Geschwister Kahn hatten alle ein musikalisches Talent und stellten fast allein den Kirchenchor von St. Martin, und der letztverstorliche Kahnwirt, Josef Kahn, gest. am 16. März 1908, war 55 Jahre lang Chorleiter. In seinen jungen Jahren war er auch sportlich tätig, er war ein guter Steine-Werfer. So konnte er z. B. von seinem Haustor aus einen Stein bis zum ca. 80 m entfernten Turm werfen und die Kirchenglocken treffen.

Verbreitet hat sich der Stamm Kahn im Giesertal nicht sehr stark. Der erste männliche Nachkomme, der in eine andere Familie geheiratet hat, war Johann Khan, Sohn des Markus Khan, geb. am 25. Mai 1905. Er verehelichte sich 1738 mit der Nachbarstochter Maria Hintner, aus deren Ehe nur eine Tochter entspröß. Der Bruder des obgenannten Johann Khan, Ignaz Khan, geb. am 27. August 1727, verehelichte sich am 18. Feber 1754 mit Agatha Amrain, Weberlochter in Obertal; beide waren seit 1770 Bauernleute zu Leutgammer-Kulnerhof in St. Martin/Obertal; auf diesem Hof ist immer noch dieser Stamm. Wie schon vorher erwähnt, hat der Lehrer Alois Kahn, geb. am 2. September 1822, am 6. Feber 1850 die Erbtöchter zu Unterstein-Galler, Margareth Senfter, geheiratet. Zu Galler besteht seitdem der Schreihname Kahn, und Söhne des obgenannten Alois Kahn haben eigene Familien gegründet, bzw. in andere Familien zugeheiratet. Ein Sohn Gregor, geb. am 17. September 1859, erlernte das Schneiderhandwerk und verehelichte sich mit Agnes Kargruber, deren Nachkommen heute zu Häusler/Kargruber und Waldruh/St. Martin zu finden sind. Sein Bruder Peter, geb. am 8. Feber 1861, verehelichte sich mit der Erbtöchter Barbara Helfer zu Preindler, deren Sohn Peter kinderlos geblieben ist. Ein Enkel des obgenannten Alois Kahn, Galler, Josef Kahn, geboren am 20. Juli 1897 verehelichte sich mit der Lippererbtöchter Maria Mooswaller, die auch noch auf dem Lipperhof als Kahnfamilie zu finden sind.

Weiters gibt es in St. Martin noch eine Familie Kahn, die aber mit der vorhergenannten Kahnfamilie nicht verwandt ist, und zwar die Familie Kahn-Huter/Spängler, die an die 300 Jahre hier das Spenglerhandwerk ausübte. Inwieweit die Familie

Dr. Paul Meyer:

Pilze im Haus

Gemeint sind dabei z. B. nicht der Hantschwamm, auch nicht der gelbe Hantschwamm, die beide als teilweise sehr gefährliche Schadpilze auf Bauholz in Häusern in Frage kommen.

Es handelt sich auch nicht um „Champignons im Wohnzimmer“, wobei man sich eine Kultur aus einem mit Pilzmycel Nährsubstrat selbst anlegen und nach einiger Zeit verhältnismäßig reich abernten kann.

Gegenstand dieser kurzen Abhandlung sind vielmehr gelegentlich zu machende Beobachtungen.

Eine schicke Zimmerpflanze ist z. B. das Hiemenblatt — besser bekannt als Clivia. Sie gehört botanisch zur Familie der Narzissengewächse. Die Pflanzen verlangen — entsprechend dem Lebensraum, dem

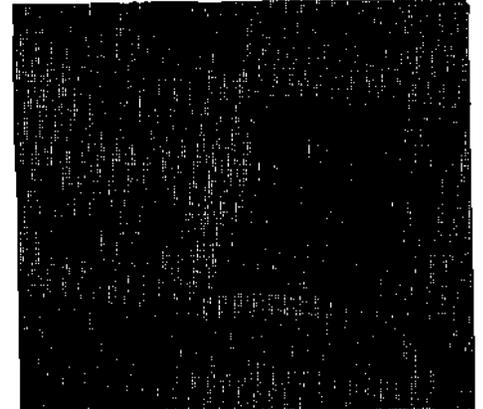


Gelber Faltschirmling. Foto: Dr. P. Meyer

sie entstammen — eine bestimmte Erdmischung, in der sie besonders gut gedeihen. Im besonderen Fall ist es ein Gemisch aus Laub-, Mistbeet- und lehmiger Komposterde. Auch der Wasserbedarf der Pflanze ist zu beachten. Man soll reichlich gießen, jedoch ist dauernde Nässe ungünstig. Da die Pflanze auch eine Ruheperiode durchmacht, ist sie in späteren Monaten trocken zu halten.

Nun verwendete ich schon vor Jahren zum Umtopfen sterile Erde, wie sie in Plastikbeuteln abgefüllt, allseits zum Kauf angeboten wird. Diese hat auf Grund ihrer Beschaffenheit die Eigenart, die Feuchtigkeit lange zu halten. Und so war ich nicht wenig erstaunt, als buchstäblich über Nacht Pilze aus dem Boden schossen. Exemplare aller Entwicklungsstufen überdeckten den feuchten Untergrund. Es waren leuchtend gelbe (zitron- bis schwe-

Kaan auf dem Althuberhofe in Oberplancken mit der Familie Kahn vom Kahnwirt St. Martin stammesverwandt ist, läßt sich aus dem Taufbuche der Pfarre St. Martin nicht ersehen. Die Familie Kaan ist um 1800 ausgestorben.



felgelb) Blätterpilze mit gerieftem Hutrand. Soviel stand vorerst fest. Dnech fällt eine nähere Bestimmung schwer, wenn man so plötzlich mit noch nie gesehenen Pilzen konfrontiert wird.

Rasche Schützenhilfe bekam ich in diesem Fall aber von Herrn Franz Sperdin/Klagenfurt, dem Leiter der Fachgruppe für Pilzkunde des Naturwissenschaftlichen Vereines für Kärnten. Er bestimmte mir in kürzester Zeit die Pilzart, wofür ich mich an dieser Stelle herzlichst bedanken möchte. Es stellte sich heraus, daß er gerade einen Monat vorher dieselbe Pilzart von einem Sammler aus Bad Kleinkirchheim/Kärnten zugeschickt bekam. Die Anfrage an mich lautete dementsprechend: Fundort — „großer Blumentopf, in der Halle einer Badeanstalt?“ Dies mußte ich natürlich zum Teil verneinen, doch war es ein großer Blumentopf mit feuchter Erde!

Einmal neugierig geworden, beginnt man in der zur Verfügung stehenden Fachliteratur zu stöbern und nach dem „Steckbrief“ der betreffenden Art zu suchen. Und siehe da: mehrfach ergab sich derselbe Grundtenor: „...bei uns meist nur in den Gewächshäusern (häufig in denen des Botanischen Gartens in Dresden) wachsend.“ Die Art heißt:

Leucocoprinus birnbaumii (Corda) Sng. (= *L. luteus* [Sow. ex Fr.] Locq.), Gelber Faltschirmling.

Es erwiesen sich diese in einem Blumentopf plötzlich erscheinenden und ebenso rasch wieder verschwindenden Pilze als nicht heimisch, sondern als eingeschleppte, sehr wärmeffreundliche „Exoten“. Und wenn man diese Fakten zu lesen versteht, bringen sie uns ein wenig von dem Hauch und Zeuber der großen weiten Welt in unseren ureigensten engen Lebensraum: die kleine Wohnstube!

Literatur:

- Michael-Hennig: „Handbuch für Pilztrauer“, Bd. IV und VI (S. 128, Bild 28).
 Moser, W.: „Kleine Kryptogamenflora Bd. II/b2, Basidiomyceten II Röhrlinge und Blätterpilze (Agaricales) 3. Auflage, 1967“.
 Peter, J.: „Das große Pilzbuch“.